## Satzung der Gemeinde Nahe über den

### Bebauungsplan Nr. 20

## für das Gebiet "Östlich der B 432, nördlich des Gestüts, südlich der Straße 'Im Siek' (Itzstedt)"

Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 18.8.1997 (BGBI I S. 2081) sowie nach § 92 Landesbauordnung wird nach Beschluß durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

#### Teil B - Text

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO)

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden für alle Baugrundstücke ausgeschlossen.

#### 2. Gebäudehöhe, Zahl der Vollgeschosse (§§ 16 Abs. 2, 18 und 20 BauNVO)

Die Firsthöhe der Gebäude darf maximal 8,50 m betragen. Bezugspunkt ist die Fahrbahnoberkante des zugehörigen Straßenabschnitts.

Abweichend von der in der Planzeichnung - Teil A festgesetzten Eingeschossigkeit ist ein zweites Vollgeschoß ausnahmsweise zulässig, wenn eine Firsthöhe von 8,00 Meter und eine Dachneigung von 28° nicht überschritten werden.

## 3. <u>Bauweise - Hausform - Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2</u> BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)

Es sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig. Doppelhäuser sind mit ihrer Längsachse (Firstrichtung) parallel zur Längsachse der Erschließungsstraße auszurichten.

### 4. Mindestgrundstücksbreite (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestbreite der Baugrundstücke wird sowohl für Einzel- als auch für Doppelhäuser mit 20m festgesetzt.

#### 5. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Einzelhaus sind höchstens zwei Wohnungen zulässig. Je Doppelhaushälfte ist höchstens eine Wohnung zulässig.

### 6. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 92 Abs. 4 LBO)

Dächer sind nur als Sattel- oder Walmdächer mit roter, rotbrauner oder antrazithfarbener Eindeckung zulässig.

Garagen sind hinsichtlich Material und Farbe dem Hauptbaukörper anzupassen, wobei Flachdächer zulässig sind.

# 7. <u>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</u>

Stellplätze und ihre Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Form zu befestigen. Carports sind mit heimischen standortgerechten Kletterpflanzen zu begrünen.

Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen sind bauliche und sonstige Anlagen aller Art unzulässig.

Grundstückseinfriedungen sind als Hecken aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen (z.B. Feldahorn, Hainbuche, Weißdorn) mit einer Pflanzdichte von 3 Pflanzen je lfd. Meter oder als Holzzaun in brauner Farbe zulässig.

# 8. <u>Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)</u>

Zum Schutz der Nachtruhe sind, sofern der hygienische Luftwechsel nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, auf den Lärmpegelbereich II abgestimmte Lüftungen für Schlaf- und Kinderzimmer an folgenden Fassaden vorzusehen:

Baugrundstück 1: Südwest-, Nordwest- und Nordostfassade Baugrundstücke 2-4: Südwest und Nordwestfassade

Die Maßnahmen sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten durchzuführen. Im Rahmen der Baugenehmigung oder -anzeige ist die Eignung der gewählten Maßnahme nachzuweisen.

#### Verfahrensvermerke

<ol> <li>Der Bebauungsplans Nr. (Teil B), wurde am die Begründung wurde gel</li> </ol>	von der Gemeind	Planzeichnung (Teil A) und dem Text devertretung als Satzung beschlossen
Ort, Datum	L.S	Bürgermeister
2. Die Bebauungsplansatzur (Teil B), wird hiermit ausge		Planzeichnung (Teil A) und dem Text
Ort, Datum	L.S	Bürgermeister
le, bei der der Plan auf Da sehen werden kann und den Bekanntmachungstafe druck in der gemacht worden. In der Verfahrens- und Formvors ergebenden Rechtsfolgen gungsansprüche geltend a hingewiesen worden. Auf	auer während der Sprech über den Inhalt Auskunft eln vom / den Bekanntmachung ist auf schriften und von Mängel (§ 215 Abs. 2 BauGB) zu machen und das Erlös die Rechtswirkungen des	die Gemeindevertretung sowie die Stelstunden von allen Interessierten eingest zu erhalten ist, ist durch Aushang an bis zum / durch Abam ortsüblich bekanntf die Möglichkeit, eine Verletzung von der Abwägung einschließlich der sich sowie auf die Möglichkeit, Entschädischen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) is § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung ist mithin am
Ort, Datum	L.S.	Bürgermeister